

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 21

**Rubrik:** Handelsberichte

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausbezahlt werden mussten. Auch der 4. Musterstuhl, der erst im Budget pro 1908/09 aufgeführt ist und durch die Bundes-Subvention gedeckt wird, wurde mit za. Fr. 1050 schon bezahlt. Das gemachte Anlehen kann nun im neuen Rechnungsjahr gedeckt werden. Vom Beitrag des Fabrikantenverbandes und dem Staatsbeitrag bleiben je Fr. 1000, der Beitrag der Handschin-Stiftung vollständig zur Unterstützung von Posamentierlehrlingen reserviert. Ein Spar-kassabüchlein im Betrage von Fr. 34.15 röhrt her von einem Geschenk aus Gelterkindern als Fonds zur Gründung einer Krankenkasse.

(Fortsetzung folgt.)

#### **Revision des schweiz. Obligationenrechtes.**

Neben der Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes, die in den „Mitteilungen“ mehrfach zur Sprache gekommen ist, läuft diejenige des Obligationenrechtes. Das neue Obligationenrecht bringt Bestimmungen über den Dienstvertrag, die sich als eine Ergänzung des Fabrikgesetzes darstellen und für den Industriellen von weittragender Bedeutung sind. Uebungsgemäss haben die Verhandlungen und Entwürfe einer Expertenkommission, die Grundlage für den Gesetzesentwurf des Bundesrates (vom 1. Juni 1909) abgegeben. Eine erste Korrektur hat dieser Entwurf durch die Kommission des Nationalrates erfahren; der Nationalrat selbst hat in seiner eben zu Ende gegangenen Herbstsession wenig Änderungen vorgenommen. Besonderes Interesse beansprucht die Tatsache, dass der Tarifvertrag nunmehr eine gesetzliche Sanktion erhalten hat; es hat zwar diese Form des Kollektivvertrages zwischen einer Mehrheit von Arbeitgebern und einer Mehrheit von Arbeitnehmern, bisher in der Grossindustrie wenig Anklang gefunden und in der Textilindustrie ist sie so gut wie unbekannt (eine Ausnahme macht die Beuteltuchweberei), im Gewerbe dagegen begegnet man einer grösseren Anzahl von Tarifverträgen. Ob diese Vertragsart, die direkt der Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter ruft, alle die Vorteile bietet, die ihr nachgesagt werden, bleibe dahingestellt; sie hat sich nun einmal Bahn gebrochen und, wenn die Gesetzgebung darauf Rücksicht nimmt, und sie mit gewissen Garantien umgibt, die allerdings nicht nur zu gunsten der Arbeitnehmer lauten sollten, so wird man dies begrüssen dürfen.

Die Vorlage des Nationalrates bestimmt, dass der Inhalt des Dienstvertrages durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden mit Arbeitern oder Arbeitnehmerverbänden festgestellt werden kann und dass solche Verträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Haben sich die Parteien über die Dauer des Tarifvertrages nicht geeinigt, so kann derselbe nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden. Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, sind, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, ungültig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch diejenigen des Tarifvertrages ersetzt.

Der Dienstvertrag des neuen Obligationenrechtes sieht auch ein Recht auf Arbeit vor, indem der Dienstpflchtige auf Stücklohn oder im Akkord, der während der vertraglichen Arbeitszeit ausschliesslich für einen Dienstherrn arbeitet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses

darauf Anspruch hat, dass ihm genügende Arbeit zugewiesen oder, soweit dies nicht geschieht, der daraus entstehende Schaden ersetzt werde. Diese Schadenersatzpflicht soll immerhin auf die Fälle beschränkt werden, wo der Dienstherr gegen Treu und Glauben dem Dienstpflchtigen nicht genügend Arbeit zuweist.

Von Bedeutung für Industrielle, die ihre Angestellten und Arbeiter in irgend einer Form am Gewinn des Unternehmens beteiligen, ist die Bestimmung, wonach der Dienstherr alsdann den Dienstpflchtigen über Gewinn und Verlust die nötigen Aufschlüsse zu geben, und ihnen soweit erforderlich Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren hat.

Neu ist die Bestimmung, laut welcher der décompte, wenn nichts anderes verabredet oder üblich ist, nicht mehr als Konventionalstrafe, sondern nur als zur Deckung des Schadens hinterlegt, bezeichnet wird. Will der Arbeitgeber den décompte, wie dies allgemein üblich ist, als Konventionalstrafe aufgefasst wissen, so wird er dies ausdrücklich im Vertrag mit dem Arbeiter festlegen müssen.

## **HANDELSBERICHTE**

**Französische Zolltarifrevision.** In den französischen politischen Kreisen wird angenommen, dass der neue Tarif bis Ende Dezember in der Deputiertenkammer durchberaten sein wird und im Januar nächsten Jahres im Senat zur Verhandlung kommt, um Ende Mai 1910 in Kraft zu treten. Man will damit den Vereinigten Staaten gegenüber gerüstet sein, die — nach vorangegangener dreimonatlicher Ankündigung — vom 1. April an ihren Maximaltarif (Zuschlag von 25 Prozent) den Ländern gegenüber zur Anwendung bringen können, die, der Auffassung des Präsidenten nach, Erzeugnisse der Union ungünstiger behandeln, als solche der andern Staaten.

Der französische Ministerrat hat zu den Abänderungsanträgen der Zollkommission Stellung genommen und in Bezug auf die Seidengewebe, in Uebereinstimmung mit der früheren Regierung beschlossen, an den bestehenden Zöllen festzuhalten.

**Unterwertung bei der Verzollung nach Australien.** Nach zuverlässigen Mitteilungen wird in Australien gegenwärtig viel über Unterwertungen bei Verzollungen und falsche Angaben in den Fakturen geklagt. Es ist infolgedessen anzunehmen, dass die australischen Zollbehörden die deklarierten Werte in Zukunft besonders scharf prüfen werden und es sollten die Vorschriften für die Bewertung der Waren (vgl. „Mitteilungen“ No. 9, Anfang Mai 1909) im Gebiet des australischen Bundes genau innegehalten werden.

**Bevorstehende Zolltarifrevision in Holland.** Die holländische Regierung soll beabsichtigen, zur Deckung des Defizites der Staatsrechnung, in nächster Zeit eine Revision des Zolltarifs im Sinne einer allgemeinen Erhöhung der Eingangszölle um 30 Prozent vorzunehmen. Da gegenwärtig Textilwaren aller Art einem Einfuhrzoll von 5 Prozent vom Wert unterworfen sind, so würde in Zukunft der Ansatz  $6\frac{1}{2}$  Prozent betragen.